

Übersicht der bereits anerkannten Bildungsfreistellung für die Ausbildung Natur- und Achtsamkeitstrainer*in

Bundesland	Status	Geschäftszeichen
Baden-Württemberg	Anerkannt	anerkannt lt. §10 Abs.3 BzG BW AZ: 12c13-6002-61
Berlin	Anerkannt	II A 74 – 122356; II A 7 Tr - 130230
Brandenburg	Anerkannt	46.15-59036
Bremen	Anerkannt	23-17 2025/154
Hamburg	Anerkannt	HI 43-3/406-07.5, 61065
Hessen	Anerkannt	III7-55n-4145-1436-24-0968
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Anerkennung	
Niedersachsen	Anerkannt	B23-119306-15
Nordrhein-Westfalen	Anerkannt	anerkannt lt. §9 Abs.1 Satz 2 i.V.m. §10 AWbG AZ: 48.06.01-328
Rheinland-Pfalz	Anerkannt	7774/2759/24
Saarland	Anerkannt	anerkannt lt. § 6 Abs. 7 Satz 1 SBFG
Sachsen-Anhalt	Anerkannt	207-53502-2023-1022
Schleswig-Holstein	Anerkannt	WBG/B/28871
Thüringen	Anerkannt	27-0342-4055

* **Bayern und Sachsen** sind die einzigen Bundesländer, die kein Bildungsurlaubsgesetz haben, in dem eine Teilnahme an weiterbildenden Veranstaltungen gesetzlich geregelt ist. Deshalb müssen die Arbeitnehmer in Bayern und Sachsen prüfen, ob es einen für sie geltenden Tarifvertrag gibt, der einen Anspruch auf Bildungsurlaub beinhaltet.

* Für Veranstaltungen, die in **Hamburg** noch nicht anerkannt sind, kann der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber eine Freistellung nach §15 Abs. 1 BiUrlG HA beantragen und den Anerkennungsbescheid eines anderen Bundeslandes vorlegen. Diesen erhalten Sie auf Anfrage beim Bildungsträger.

* Veranstaltungen, die in einem anderen Bundesland bereits anerkannt sind, sind im **Saarland** (§6 Abs. 7 Satz 1 SBFG) anerkannt, wenn die zeitlichen und inhaltlichen Bedingungen erfüllt sind. Die Freistellungsbescheinigungen dürfen wir als Bildungsträger selbst ausstellen.